

# Eine Werkstatt für Behinderte ist das völlige Gegenteil einer inklusiven Arbeitswelt

**Auch im neuen Entwurf des BTHG werden der Behinderung- und Beeinträchtigungsbegriff konsequent verwechselt. Mit welcher Konsequenz?**

Carl-Wilhelm Rößler: Während in der Vergangenheit eine Behinderung im Wesentlichen als individuelles und vorrangig medizinisches Problem der einzelnen Betroffenen gesehen wurde, wurden die in der Gesellschaft vorhandenen unterschiedlichen Barrieren außen vor gelassen. Behinderung war somit allein in der hiervon betroffenen Person begründet und als dessen persönliches Schicksal zu sehen.

Dieser Behinderungsbegriff ist jedoch mit der aktuellen Sichtweise, insbesondere durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nicht vereinbar. Auch wenn die UN-BRK bewusst auf eine abschließende Definition von Behinderung verzichtet, versteht sie Behinderung als Wechselverhältnis von individueller Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren.

Die individuelle Beeinträchtigung wird erst durch die wechselseitige Zusammenwirkung mit gesellschaftlichen Barrieren, insbesondere im baulichen und technischen Bereich, aber auch durch negative Einstellungen in der Gesellschaft gegenüber diesem Thema, zu einer Behinderung. Daher ist es dringend geboten, die frühere Behinderung im individuell-medizinischen Sinne als Beeinträchtigung zu definieren.

**Bereits 2017 veröffentlichte das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) eine kritische Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG). Wir haben beim Kölner Juristen Carl-Wilhelm Rößler, Mitglied des Forums, nachgefragt.**

Während eine Behinderung nach der früheren Sichtweise als individuelles Schicksal allenfalls Fürsorge und Mitleid hervorgerufen hat, bewirkt die aktualisierte Sichtweise eine verstärkte Legitimation der Forderung an die Gesellschaft, bestehende Barrieren abzubauen und neue Barrieren zu verhindern, damit eine vorhandene Beeinträchtigung nicht länger dazu führt, dass die hiervon betroffenen Menschen an einer vollen und wirksamen Teilhabe gleichberechtigt mit anderen, sowie durch die UN-BRK gefordert, gehindert werden.

Weigerung der angesprochenen Leistungsträger, eine angestrebte Promotion eines behinderten Menschen durch Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule zu unterstützen.

Bei der Förderung von Ausbildungen und Qualifizierungen gewinnt man den Eindruck, dass weiterhin der Gedanke einer Versorgung zur Sicherung des wirtschaftlichen Lebensunterhalts im Vordergrund steht und persönliche Entfaltungswünsche behinderter Menschen nicht berücksichtigt werden.

### Als großes Hindernis erweist sich die bestehende Verwaltungspraxis

**Eingliederungshilfe konzentriert sich auf Personen mit „erheblichen Teilhabebeschränkungen“. Sie haben das kritisiert...**

Carl-Wilhelm Rößler: Leistungen der Eingliederungshilfe müssen nach Auffassung des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) allen behinderten Menschen offenstehen, ohne dass zwischen einer wesentlichen und nichtwesentlichen Behinderung unterschieden wird. Diese Sichtweise wird auch durch die UN-BRK bestätigt.

**Arbeitsmarktliche Integration setzt den Zugang zu Bildungs- und Qualifizierungsleistungen voraus. Fühlen Sie sich von der Politik hier ausreichend unterstützt?**

Carl-Wilhelm Rößler: Die bisherigen Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sind noch nicht so weit entwickelt, um Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Als großes Hindernis erweist sich hierbei beispielsweise die bestehende Verwaltungspraxis, die grundsätzlich nur eine Ausbildung fördert, während Menschen ohne Behinderung jegliche Perspektive einer Weiterbildung, aber auch eines Fachrichtungswechsels offensteht. Besonders deutlich wird dies etwa an der grundsätzlichen

## bag arbeit trifft

**Die Teilhabe am Arbeitsleben wird nur „werkstattfähigen“ Menschen gewährt. Was bedeutet dies?**

Carl-Wilhelm Rößler: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden im Rahmen der Eingliederungshilfe ab 2020 nur für behinderte Menschen erbracht, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und deshalb Anspruch auf eine Unterbringung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben. Voraussetzung hierfür ist die sogenannte Werkstattfähigkeit. Demnach müssen die dort tätigen Menschen mit Behinderung in der Lage sein, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

**Menschen mit Behinderung müssen die Möglichkeit erhalten, sich hoch zu qualifizieren**

**Wie kann aus Ihrer Sicht eine bessere Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen?**

Carl-Wilhelm Rößler: Es gibt hierfür sicherlich keine einfachen Patentrezepte.

Grundlegende Voraussetzung ist, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, sich möglichst hoch zu qualifizieren. Jede Form der Aus- und Weiterbildung muss auch Menschen mit Behinderung faktisch offenstehen und durch Teilhabeleistungen ermöglicht werden. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf.

Notwendig ist auch, dass sich der Arbeitsmarkt insgesamt mehr als bisher individuellen Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffnet. Dabei geht es nicht allein um das Thema Behinderung. Eine solche Öffnung kann sich beispielsweise auch auf familiäre Bedürfnisse und Wünsche beziehen. Eine Individualisierung der Arbeitsbedingungen würde Menschen mit Behinderung den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich erleichtern.

Ein weiteres Problem sind die nach wie vor bestehenden Vorurteile gegenüber behinderten Menschen, es wird regelmäßig unterstellt, dass sie weniger leistungsfähig sind als Menschen ohne Behinderung.

**Der ‚Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen‘, fordert die die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten. Ist das wünschenswert?**

Carl-Wilhelm Rößler: Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sind ein klassisches Instrument der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung. Es hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine regelrechte Parallelwelt zum allgemeinen Arbeitsmarkt entwickelt, die in sich abgeschottet ist und den Wechsel von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt sehr erschwert. Eine WfbM ist somit das völlige Gegenteil einer inklusiven Arbeitswelt und somit mit dem Grundgedanken der Inklusion, dem sich auch die UN-BRK in besonderem Maße verpflichtet fühlt, nicht vereinbar.

Der schrittweise Abbau dieser Werkstätten ist daher sehr zu begrüßen. Dabei darf es aber nicht darum gehen, diese Strukturen von einem Tag auf den anderen abzuschaffen, denn in vergangenen Jahrzehnten haben sich viele behinderte Menschen mit einer Tätigkeit in einer WfbM arrangiert. Ohne eine adäquate Alternative zur Werkstatt sollte daher ein solcher Abbau nicht erfolgen. Langfristig aber muss es das Ziel der Beschäftigungspolitik sein, diese Strukturen überflüssig zu machen und abzubauen.

**Wie müssten hier Regelungen für andere Leistungsanbieter“ gestaltet sein?**

Carl-Wilhelm Rößler: Die sogenannten anderen Leistungsanbieter verfolgen im Wesentlichen die gleichen Ziele wie die klassischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Daher sind auch diese Strukturen grundsätzlich zu hinterfragen. Es bleibt abzuwarten, inwiefern andere Leistungsanbieter eher als die Landschaft der Werkstätten in der Lage sein werden, sich an den Gedanken einer inklusiven Arbeitswelt zu öffnen.